

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 08.06.2015

46. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

71. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg

71. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2015 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung“ über die Einrichtung des „Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum für das Masterstudium
Lehramt Textiles Gestalten Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl
XXX XXX Unterrichtsfach Textiles Gestalten

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	6
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	6
§ 5	Zulassung zum Studium.....	7
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	7
§ 7	Auslandsstudien	8
§ 8	Masterarbeit	8
§ 9	Prüfungsordnung.....	9
§ 10	Pflichtpraxis Induktion	10
§ 11	Akademischer Grad.....	10
§ 12	In-Kraft-Treten	10
Anhang 1	Modulübersicht	11
Anhang 2	Modulbeschreibungen	12
Anhang 3	Äquivalenzliste.....	16
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis.....	16

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Masterstudium wird unter Einbezug des Bildungsangebots der School of Education der Paris Lodron Universität Salzburg durchgeführt. Teil II des Curriculums für das Masterstudium Lehramt der Paris Lodron Universität Salzburg (MBI Nr. 142, vom 27.06.2013, 62. Stück idgF) bildet hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums.
- (2) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium dient der künstlerischen, fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Voraussetzung ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften, nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Berufsausbildung für die Ausübung des Lehramts an allen Schulen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium Textiles Gestalten weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugendberufshilfe, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit, Kunst-, Kultur- und Museumspädagogik außerhalb der Schule, Freizeitpädagogik, Kunstvermittlung in Galerien, Museen, Unternehmen, Print- und Onlinemedien und öffentlichen Kultureinrichtungen, freie künstlerische Berufe u.a. Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, Entwicklungen in Kunst, Kultur und Gesellschaft wahrzunehmen und mitzugestalten.
- (3) Das Curriculum berücksichtigt die Tatsache, dass Faktenwissen aufgrund der neuen digitalen Medien (Internet, Tablet, Smartphone) nahezu jeder Zeit zur Verfügung steht. Anstatt Wissen einfach anzuhäufen, erwerben die Studierenden Orientierungswissen. Sie verstehen Bildung nicht als Besitz sondern als Prozess und Praxis, beteiligen sich am Fachdiskurs und tragen aktiv zum Fach als lernendes System (Wissens- und Erfahrungsaustausch) bei.

- (4) Die Absolventinnen und Absolventen haben eine inklusive Grundhaltung erworben. Das Ziel unterrichtlichen Handelns ist die Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers gemäß ihrer und seiner personalen Fähigkeiten und kreativen Möglichkeiten. Sie sind in der Lage, die Vielfalt der Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen der Lernenden für ihre Tätigkeit produktiv zu nutzen (z.B. Migrationshintergrund, sprachliche und ästhetische Bildung, Genderaspekte, besondere Bedarfe, politische, kulturelle und religiöse Fragestellungen, sozioökonomischer Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen). Sie betrachten die Fähigkeiten und Besonderheiten der Lernenden als Ressource und Potential für deren personale und soziale Entwicklung. Sie verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst und können damit reflektiert umgehen.
- (5) Das Curriculum ist kompetenzorientiert.
Im Folgenden werden die entsprechenden Kompetenzen für den fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Bereich sowie entsprechende Vernetzungskompetenzen näher ausgeführt:

Allgemeine pädagogische Kompetenzen

1. Die Absolventinnen und Absolventen planen, realisieren und evaluieren ihren Unterricht so, dass dieser auf das Miteinander der Lernenden, auf inhaltliche Vorgaben, die strukturellen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Forschungsstand des Fachgebiets abgestimmt ist.
2. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein hohes Maß an Vermittlungs- und Förderkompetenz. Sie verfügen über pädagogische Kompetenzen und bildungswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere über Entwicklungspsychologie und Motivationsförderung.
3. Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, die Lernenden gemäß deren Potenzialen und Fähigkeiten zu fördern. Sie berücksichtigen die Diversität der Lernenden (Begabungen, Behinderungen, Gender, Interkulturalität, Leistungsdifferenzen etc.), differenzieren die Gestaltung ihres Unterrichtes und berücksichtigen fächerübergreifende Aspekte.
4. Sie setzen ihr theoretisches Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten für den Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen ein.
5. Sie können Lernsituationen schaffen, die individuell angepasst sind. Sie verstehen und verwenden eine Vielzahl von Lehrmethoden, entwickeln Unterrichtsstrategien und bieten unterschiedliche Lernwege an.
6. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, zu moderieren und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.
7. Durch den Erwerb interkultureller Kompetenzen sind sie fähig, in respektvoller Weise mit Angehörigen verschiedener Kulturen zu interagieren.
8. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine vertiefte Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und wenden fachrelevante Beurteilungsformen an. Sie berücksichtigen den Leistungsstand, die individuellen Fortschritte, sowie das soziale Verhalten und die Arbeitshaltung von Lernenden.
9. Sie sind fähig, die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung der Jugendlichen kontinuierlich einzuschätzen, zu sichern und zu fördern. Sie berücksichtigen diese Erkenntnisse in ihren Unterrichtsplanungen.
10. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen pädagogisches Handeln im Unterricht als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit.
11. Sie verfolgen verantwortungsbewusst ihre eigene professionelle Weiterentwicklung als Lehrende.

Fachwissenschaftliche und künstlerische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Masterstudiums

1. eigenständig künstlerische Werke planen, realisieren, präsentieren und diskutieren.
2. die Entwicklung der Kunst, Theorien der visuellen Kultur und visuellen Medien und deren Bedeutung für Gesellschaft und Kultur reflektieren, darstellen und diskutieren.
3. die Unterschiede und Zusammenhänge zwischen künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft, gesellschaftlichem Alltag und textiler Alltagsästhetik erkennen, darstellen und diskutieren.
4. Verfahren und Methoden der künstlerischen und wissenschaftlichen Recherche im Hinblick auf ihre Fragestellung auswählen und einsetzen.
5. kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden zur Beschreibung und Analyse von Kunst (historischer und aktueller), textiler Alltagsästhetik (visuelle Medien, Design u.ä.) und gestalteter Umwelt einsetzen.
6. ihre künstlerischen Arbeiten professionell in unterschiedlichen Kontexten (etwa in Ausstellungen) präsentieren, kommunizieren und dokumentieren.
7. eigenständig Frage- und Problemstellungen erkennen und dafür individuelle, zeitgemäße künstlerische Lösungen finden, sowie selbständig kunst-, kultur- und medienwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen erkennen, bearbeiten und vermitteln.
8. künstlerische Prozesse nachvollziehbar darstellen.
9. mit Hilfe geeigneter (Über)prüfungsverfahren nachhaltig erworbenes Wissen und Können nachweisen.

Fachdidaktische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Masterstudiums

1. aktuelle fachdidaktische Theorien und Fachinhalte reflektieren und darstellen und diese auf geänderte Anforderungen des Faches im Hinblick auf Methoden und Inhalte anwenden und begründen.
2. Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Kunstpraxis, Kunstwissenschaft, visueller Kultur und Fachdidaktik erkennen und reflektieren.
3. Unterricht im Fach Textiles Werken auf Basis der aktuellen Textildidaktik, sowie der materiellen, sozialen und kulturellen Bedingungen der Schülerinnen und Schüler planen und selbständig durchführen.
4. unterschiedliche methodische Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht einsetzen und dabei die Vielfalt der Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen der Lernenden für ihre Tätigkeit produktiv nutzen.
5. Textilunterricht entsprechend dem Alter, der Interessen, sowie des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler planen und durchführen.
6. Unterrichtsmedien und -technologien sinnvoll und altersgerecht im Unterricht einsetzen.
7. Lernprozesse begleiten und unterstützen, sowie den Leistungsstand von Lernenden diagnostizieren.
8. fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig aufwerfen und bearbeiten.
9. die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte von und deren Relevanz für die Fächer erkennen und schulische Interaktionsprozesse danach ausrichten.
10. die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender Studies und deren Relevanz für die Fächer erkennen und schulische Interaktionsprozesse gendersensibel gestalten.
11. affektive und soziale Faktoren gezielt zur Gestaltung des Unterrichts einsetzen (Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen und eines positiven Schulklimas, Umgang mit Konflikten, Kommunikation mit Eltern und „social communities“).

Bildungswissenschaftliche und schulpraktische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Masterstudiums

1. die eigene Schulbiographie reflektieren und ihre Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten.
2. die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis erkennen, verstehen und begründen.
3. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren.
4. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren.
5. Unterricht unter dem Gesichtspunkten der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren.
6. Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler/innen (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion planen und durchführen, reflektieren und evaluieren.
7. Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren.
8. aktiv an der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht partizipieren.
9. die Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen und gestalterischen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern erfassen, beurteilen und gezielt fördern.
10. die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler generell erfassen, beurteilen und fördern.
11. in der Unterrichtspraxis kreatives und eigenständiges Denken der Schülerinnen und Schüler fördern.
12. Verläufe der persönlichen und kognitiven Entwicklung von Lernenden mit den Anforderungen des Unterrichtsfaches in Beziehung setzen.

Vernetzungskompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Masterstudiums

1. Zusammenhänge zwischen den Inhalten von Kunstpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraxis erkennen und darlegen.
2. Fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Konzepte mit den Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis in Beziehung setzen.
3. fächerverbindenden Unterricht und Unterrichtsprinzipien unter Berücksichtigung von Kunstpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen und umsetzen.
4. die Wirksamkeit des Einsatzes von Unterrichtsmedien und Unterrichtstechnologien aus der Sicht von Kunstpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraxis bewerten.
5. die deutsche Standardsprache, die sie mündlich, sowie schriftlich sicher und fehlerfrei beherrschen situationsgemäß einsetzen und Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in dieser Hinsicht fördern.
6. die Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen und gestalterischen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern erfassen, beurteilen und gezielt fördern.
7. die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte von Diversität und Inklusion und deren Relevanz für das Fach erkennen und schulische Interaktionsprozesse danach ausrichten.

8. die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender Studies und deren Relevanz für das Fach erkennen und schulische Interaktionsprozesse gendersensibel gestalten.
9. affektive und soziale Faktoren gezielt zur Gestaltung des Unterrichts einsetzen (Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen und eines gesundheitsförderlichen Schulklimas, Umgang mit Konflikten, Kommunikation mit Eltern und Schulgemeinschaft).

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das viersemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Dabei sind zwei Unterrichtsfächer in frei wählbarer Kombination, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Studien sowie die schulische Induktionsphase zu absolvieren.
- (3) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, werden insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dabei sind je Unterrichtsfach aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik 20 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Bildungswissenschaften und Schulpraxis 20 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. Auf die Erfordernisse der Induktion, die begleitend im dritten und vierten Semester vorgesehen ist, ist in den begleitenden Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Die schulische Induktionsphase ist mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen.
- (4) Die Masterarbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen und wird inklusive des Seminars zur Betreuung der Masterarbeit und der Kommissionellen Masterprüfung mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte sind zu gleichen Teilen auf die beiden Lehramtsfächer verteilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
2. Künstlerischer Unterricht (**KU**) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Sie dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: SE, KU.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in Mozone online verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Wartepplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise vorgeschrieben werden, welche innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat.
- (2) Eine Aufnahme in das Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber ist nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen möglich (vgl. § 9 Prüfungsordnung).

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (3) Es wird empfohlen, zur Vertiefung zumindest eine Lehrveranstaltung zu Genderfragen und weiteren Querschnittskompetenzen zu wählen.
- (4) Ferner können über die Pflichtmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote

im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg verlautbart.

- (5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 1 und 2 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen und künstlerischen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
 1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
 2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
 3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
 4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
 5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Masterarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung während der einjährigen schulischen Induktionsphase möglich ist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit hat eine Anbindung an fachdidaktische Fragestellungen aufzuweisen. Eine disziplinenübergreifende Arbeit ist möglich und bedarf ggf. einer entsprechenden Teambetreuung.
- (4) Lehrenden ist für die Beurteilung von Masterarbeiten ein Zeitraum von sechs Wochen einzuräumen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die qualitativen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber orientieren sich an den Anforderungen der Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium für das Lehramt Textiles Gestalten an der Universität Mozarteum Salzburg. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist zur Aufnahme des Masterstudiums im Rahmen einer Ergänzungsprüfung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) zu erbringen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:
Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. im Bereich der Bildungswissenschaften und der Schulpraxis festgelegt.
Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen.
- (4) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
 1. künstlerische Prüfung (kP)
 2. Lehrprobe (Lp)
 3. mündliche Prüfung (mP)
 4. Portfolioprüfung (PO)
 5. praktische Prüfung (pP)
 6. schriftliche Arbeit (sA)
 7. schriftliche Prüfung (sP)
 8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

- (5) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
 2. Positiver Abschluss der Induktionsphase
 3. Erstellung einer Masterarbeit (§ 8)
 4. Kommissionelle Masterprüfung:
Die Kommissionelle Masterprüfung verbindet eine Prüfung über die Masterarbeit mit einer Prüfung über je ein Prüfungsgebiet pro Unterrichtsfach.
- (6) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit sowie über die Durchführung der Kommissionellen Masterprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

- (7) Im Masterzeugnis scheinen das Thema und die Benotung der Masterarbeit, der kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit und die kommissionelle Prüfung über beide Unterrichtsfächer, sowie die Beurteilung der Module jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der Lehrveranstaltungsnoten, auf.
Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Pflichtpraxis Induktion

Die Induktionsphase dient der Einführung in die berufspraktische Tätigkeit (Unterrichtspraktikum). Die Induktionsphase steht in der Verantwortung des zuständigen Dienstgebers (Landesschulrat), wird von Mentorinnen und Mentoren vor Ort begleitet und beurteilt und in Verbindung mit universitären Lehrveranstaltungen des Masterstudiums wissenschaftlich begleitet. Die Induktionsphase umfasst einen Arbeitsumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten und wird im Regelfall im dritten und vierten Semester des Masterstudiums absolviert. Im Studienverlauf ist auf die Gegebenheiten der Induktion Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“ verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anhang 1 Modulübersicht

Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Curriculum Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten (TG) Sekundarstufe Allgemeinbildung												
Modul	Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester mit ECTS- Anrechnungspunkten				Σ ECTS	A	FP	FD	FW
				1.	2.	3.	4.					
1	Kunstpraxis								TP			
	Projekt Medium Textil MA 1	KU	6	4			4		4			
	Projekt Medium Textil MA 2	KU	6		4		4		4			
	SUMME		12				8					
2	Fachdidaktik								TP			
	Unterrichtsforschung TG	SE	2		3		3			3		
	Fachgeschichte und Fachdidaktische Modelle	SE	2	3			3			3		
	SUMME		4				6					
3	Fachwissenschaft											
	Textile Alltagsästhetik	SE	2	3			3				3	
	Ästhetische Forschung und kommunikative Praxis	SE	2		3		3				3	
	SUMME		4				6					
4	Masterabschlussmodul								mP			
	Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit	SE	2				4					
	Masterarbeit				10	10	20					
	Kommissionelle Masterprüfung					6	6					
	SUMME		2				30					
	GESAMTSUMMEN		22				50					
	SEMESTER		sWS	1.	2.	3.	4.	ECTS				

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 Kunstpraxis
Modulnummer	MA TG 1
Arbeitsaufwand gesamt	8 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	12 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KU Projekt Medium Textil MA 1-2 (je 6 SWS / 4 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>Die Studierenden verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ das Textile als künstlerisches Medium im freien und angewandten Bereich und dessen Positionierung in der zeitgenössischen Kunst und Gesellschaft . <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ eigenständige künstlerische Projekte in verschiedenen Bereichen der Kunst, der Mode und des Designs entwickeln und durchführen. ⤴ ihre Projekte reflektieren, kritisch hinterfragen und in öffentlichen Präsentationen vermitteln und diskutieren. ⤴ durch ihre eigenen realisierten künstlerischen Projekte zur Vermittlung des Mediums Textil und dessen Erscheinungsformen und aktueller Positionierung in Mode, Kunst, Neue Medien, Design, Alltagskultur, Architektur und Technik beitragen. ⤴ künstlerische Projekte auch in pädagogischem Kontext begreifen und verwirklichen. ⤴ künstlerische Projekte auch in Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen entwickeln. ⤴ institutionsübergreifende Projekte durchführen und dabei Diversität in Bezug auf Begabungen, Behinderungen, Interkulturalität, Genderfragen, Leistungsdifferenzen etc. professionell berücksichtigen.
Lehrveranstaltungsinhalt	Entwicklung eines eigenen künstlerischen Konzeptes und dessen Realisierung in einem Projekt – unter Berücksichtigung soziologischer, politischer, genderspezifischer, funktionaler, ökonomischer und ökologischer Zusammenhänge.
Prüfungsart	Teilprüfungen
Voraussetzung für Teilnahme	

Modulbezeichnung	Modul 2 Fachdidaktik
Modulnummer	MA TG 2
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Unterrichtsforschung TG (2 SWS / 3 ECTS) SE Fachgeschichte und Fachdidaktische Modelle (2 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>Unterrichtsforschung TG</p> <p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ qualitative empirische Forschungsmethoden der Kunstpädagogik, die sich auf Methoden der Erhebung der Forschungsdokumente im Fachunterricht, sowie auf Methoden zu deren Analyse und Auswertung beziehen. <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ geeignete Unterrichtssequenzen auswählen, einen Forschungsschwerpunkt bilden und zielorientiert geeignete

	<p>Maßnahmen der Dokumentation (z.B. polyperspektivische Videoaufzeichnungen, schriftliche Dokumente, praktische Dokumente) und der Auswertung setzen. Sie können von einer kategoriengeleiteten Beschreibung zur Interpretation und Evaluierung des gewonnenen Forschungsmaterials mithilfe einer adäquat zu wählenden fachtheoretischen Metaebene gelangen.</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ ihre Erkenntnisse vor einer Fachgruppe präsentieren, sowie im Unterricht anwenden. Sie berücksichtigen im Rahmen der empirischen Forschung die gesetzlichen Grundlagen, die durch die Schulbehörden vorgegeben sind. <p>Fachgeschichte und Fachdidaktische Modelle</p> <p>Die Studierenden wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ über die die Geschichte des Unterrichtsfaches Bescheid. ⤴ dass die Entwicklung des Unterrichtsfaches und die verschiedenen Fachbezeichnungen mit gesellschaftlichen Bedingungen zusammenhängen. <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ die unterschiedlichen Positionen der Textildidaktik begründen und diskutieren. ⤴ fachdidaktische Modelle reflektieren und wissen, wann diese sinnvoll angewendet werden können. ⤴ dazu beitragen, genderneutrale und zeitgemäße Unterrichtsinhalte zu entwickeln und zu veröffentlichen. <p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ die unterschiedlichen Positionen der Textildidaktik in verschiedenen europäischen Regionen. <p>Die Studierenden erkennen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ dass soziologische Bedingungen, die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, Probleme von Interkulturalität und Inklusion, sowie regionale Gegebenheiten die Themen und Prozesse im Textilunterricht beeinflussen. <p>Die Studierenden haben die Bereitschaft, zu zukünftigen Entwicklungen des Unterrichtsfaches beizutragen</p>
Lehrveranstaltungsinhalt	<p>Unterrichtsforschung TG</p> <p>Methodologische Grundlagen zur Erforschung ästhetischer Erfahrungs- und Bildungsprozesse im Fachunterricht anhand von konkreten Fallbeispielen. Präsentationsformen der Zusammenfassung der Forschungsergebnisse in der Gruppe. Verfassen einer Seminararbeit mit Vorlage des gewonnenen Forschungsmaterials in digitaler Form.</p> <p>Fachgeschichte und Fachdidaktische Modelle</p> <p>Geschichte des Unterrichtsfaches und Zusammenhang des Textilen Gestaltens/Textilarbeit mit gesellschaftlichen Bedingungen Schwerpunkt auf Genderthematik: Textilarbeit und Weiblichkeit. Koedukation im Textilunterricht. Fachdidaktische Modelle im Laufe der Geschichte und Reflexion des aktuellen Stands der Textildidaktik. Forschung im Bereich Fachdidaktik, Schulforschung.</p>
Prüfungsart	Teilprüfungen
Voraussetzung für Teilnahme	

Modulbezeichnung	Modul 3 Fachwissenschaft
Modulnummer	MA TG 3
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Textile Alltagsästhetik (2 SWS / 3 ECTS) SE Ästhetische Forschung und kommunikative Praxis (2 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>Textile Alltagsästhetik Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ die Bedeutung von Ästhetik im Alltag in Beziehung zu Wertesystemen, Konsum und Lebensstil. <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ das Textile in Bezug auf Alltagsästhetik wahrnehmen und in Beziehung zu soziologischen, genderspezifischen, funktionalen, globalen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen setzen. <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ Erscheinungsformen textiler Alltagsästhetik als Inspiration für künstlerische Konzepte nutzen. <p>Ästhetische Forschung und kommunikative Praxis Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ aktuelle Positionen der zeitgenössischen Kunst, sind über das aktuelle Ausstellungsgeschehen informiert und können künstlerische Positionen und Arbeitsweisen erkennen und kommunizieren. <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ⤴ einen Forschungsschwerpunkt bilden und zielorientiert geeignete Maßnahmen der Dokumentation und der Auswertung setzen. ⤴ Fachliteratur und Forschungsergebnisse auswerten und mit ihrer eigenen Forschung verknüpfen. <p>Aus dieser Rezeption und Analyse von textilen Kunstwerken und künstlerischen Konzepten gewinnen die Studierenden Ideen für die eigene künstlerische Praxis.</p>
Lehrveranstaltungsinhalt	<p>Textile Alltagsästhetik Ästhetik als Definition in Bezug zur Kunsttheorie und Wahrnehmung. Das Textile in der Alltagsästhetik. Textile Innovationen, neue textile Materialien und Techniken (Smart Textiles), Textile Architektur, Textil im privaten und öffentlichen Raum, Mode, Kleidung, Design.</p> <p>Ästhetische Forschung und kommunikative Praxis Zeitgenössische Kunst, visuelle Kulturen und Kommunikationsformen. Reflexion künstlerischer Arbeitsweisen und künstlerischer Positionen. Begegnung und Auseinandersetzung mit Originalen durch Exkursionen. Textilien als künstlerisches Material, Medium, Metapher. Rezeption und Analyse als Grundlage und Ergänzung der künstlerischen Praxis.</p>
Prüfungsart	Teilprüfungen
Voraussetzung für Teilnahme	

Modulbezeichnung	Modul 4 Masterabschlussmodul
Modulnummer	MA TG 4
Arbeitsaufwand gesamt	30 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	2 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ⤴ Die Studierenden wissen um Möglichkeiten, sich das, für die Erstellung einer Masterarbeit nötige Spezialwissen anzueignen. ⤴ Die Studierenden kennen vielfältige Theorien, Methoden und Forschungsansätze, die für die Erstellung der Arbeit von Relevanz sind. ⤴ Die Studierenden können die Masterarbeit entsprechend strukturieren. ⤴ Die Studierenden wählen die für ihren Forschungsansatz angemessenen Methoden aus. ⤴ Die Studierenden vertreten im wissenschaftlichen Diskurs, basierend auf einem sorgfältigen Vergleich bestehender Zugänge an eine Thematik, ihre begründete Meinung und begründen diese in angemessener sprachlicher Form. ⤴ Die Studierenden leisten entsprechend den geltenden Standards einen eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs. ⤴ Die Studierenden sind in der Lage, ihr Erfahrungswissen mit wissenschaftlichen Theorien in Verbindung zu bringen und in adäquater Weise in die Arbeit einfließen zu lassen. ⤴ Die Studierenden lassen andere an den gewonnenen Erkenntnissen teilhaben. ⤴ Die Studierenden entwickeln ein nachhaltiges Interesse für die wissenschaftlichen Diskurse, die für ihr Berufsfeld von Bedeutung sind.
Modulinhalt	SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS) sA Masterarbeit (20 ECTS) mP Kommissionelle Masterprüfung (6 ECTS)
Prüfungsart	Kommissionelle Abschlussprüfung (Richtlinien werden auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg verlautbart)
Voraussetzung für Teilnahme	

Anhang 3 Äquivalenzliste

Äquivalenzliste
Masterstudium Lehramt Textiles Gestalten
Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
 Stand 11.05.2015

<i>Curriculum 2015 (Master TG)</i>				<i>Curriculum 2010 (Diplom TG)</i>			
Modul	Typ	SSt	ECTS		Typ	SSt	ECTS
Modul 1: Kunstpraxis							
Projekt Medium Textil MA 1	KU	6	4	Projekt Medium Textil 4	KE	6	4

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A	Art der Abschlussprüfung
BE	Bildnerische Erziehung
BW	Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS	European Credit Transfer System
FD	Fachdidaktik
FP	Fachpraxis
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlfach
kP	künstlerische Prüfung
KU	Künstlerischer Unterricht
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
Lp	Lehrprobe
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolio
pP	praktische Prüfung
sA	schriftliche Arbeit
SE	Seminar
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
TG	Textiles Gestalten
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
V	Vernetzungskompetenzen
WE	Werkerziehung
WF	Wahlfach